



Beschluss über die Sitzungsgelder und weiteren Entschädigungen für die Mitglieder der Rekurskommission

vom 4. Dezember 2001 (Stand am 1. Juli 2004)

Die Verbandssynode,

gestützt auf Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1

Das Sitzungsgeld der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 200.-- für den halben und Fr. 400.-- für den ganzen Tag.

Art. 2

Das Sitzungsgeld der Mitglieder der Rekurskommission beträgt Fr. 80.-- für den halben und Fr. 160.-- für den ganzen Tag.

Art. 3

Das Aktenstudium wird mit Fr. 100.-- pro Stunde entschädigt.

Art. 4

Die Kosten für die Bearbeitung und Urteilsredaktion werden mit Fr. 150.-- pro Stunde entschädigt.

Art. 4a

Die Kosten des juristischen Sekretariats betragen Fr. 75.-- pro Stunde. Falls dieses mit der Urteilsredaktion beauftragt wird, gilt der Ansatz

¹ KES 11.020.

gemäss Art. 4.

Art. 5

Die Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Es gelten die Ansätze gemäss Art. 2-4 der Spesenverordnung für die Mitglieder des Synodalkollegiums vom 21. Januar 2004².

Art. 6

Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Beträgen gemäss Art. 1-5 entrichtet.

Bern, 4. Dezember 2001

NAMENS DER VERBANDSSYNODE

Der Präsident: *Hans Guthauser*

Die Sekretärin: *Lucienne Burkhard-Grogg*

Änderungen

- Am 9. Juni 2004 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 4a und Art. 5.
Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

² KES 34.250.